

Urschrift

Begründung

zum Bebauungsplan HASENBERG I, 1. teilweise Änderung, Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf, Landkreis Gifhorn

Landkreis Gifhorn

ding. 16. AUG. 1988

amt

1.0 Allgemeines

Die Gemeinde Wesendorf ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Wesendorf ¹⁾. Sie ist über das klassifizierte Straßennetz mit Anschluß an die B 4 (Lüneburg - Uelzen - Gifhorn) in das regionale Straßenverkehrsnetz eingebunden. Eisenbahnhaltepunkte der Strecke Uelzen - Gifhorn - Braunschweig bestehen in der Samtgemeinde in Schönewörde und Wahrenholz. Die Ortslage Wesendorf ist nach regionalplanerischen Zielvorstellungen ²⁾ GRUNDZENTRUM innerhalb der Samtgemeinde Wesendorf. Das Grundzentrum hat die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung", d. h. Sicherung und Entwicklung von über den eigenen Bedarf hinausgehenden Anlagen und Einrichtungen für die Erholung der Bevölkerung. Darüber hinaus besteht nach den regionalplanerischen Zielvorstellungen nördlich von Wesendorf ein ERHOLUNGSSCHWERPUNKT in der Landschaft, d. h. die Sicherung und Entwicklung eines gebündelten und vielfältigen Angebotes an Naherholungseinrichtungen für die Allgemeinheit. Wesendorf hat gegenwärtig rd. 2.850 Einwohner.

Das Wochenendhausgebiet HASENBERG liegt nordwestlich des sog. DEA-Geländes an dem Gemeindeverbindungsweg und wird von dort aus erschlossen. Dieser Bereich gehört zu Westerholz, einer kleineren Ortslage der Gemeinde Wesendorf.

1.1 Entwicklung des Plans/Rechtsslage

Der Bebauungsplan HASENBERG I, 1. teilweise Änderung ist aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf entwickelt. Dieser stellt Wochenendhausgebiet mit einer mittleren Geschoßflächenzahl von 0,05 dar. Der Bebauungsplan beachtet gleichzeitig landesplanerische Zielvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Gifhorn. Er ist zugleich die 1. teilweise Änderung des wirksamen Bebauungsplans HASENBERG I.

¹⁾ vgl. § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Gifhorn vom 27. November 1973

²⁾ vgl. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1982 und Entwurf des Raumordnungsprogramms für den Landkreis Gifhorn, Entwurf 1984

1.2 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans HASENBERG I, 1. teilweise Änderung wird erforderlich, um innerhalb des Bereiches, der für Wochenendhausgrundstücke vorgesehen ist, in Abhängigkeit zu den Erschließungsanlagen wirtschaftliche Grundstückseinteilungen vorzunehmen. Das ursprüngliche Konzept, das auf relativ großen Grundstücken (rd. 3.000 m²) nur wenige Wochenendhäuser zuließ, soll dahingehend abgewandelt werden, daß durch die 1. Änderung einer breiteren Bevölkerungsschicht dieses Wochenendhausgebiet zugänglich gemacht werden soll. Die ehemals auf 21 Grundstücke verteilte SO-Fläche wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplans auf nunmehr 30 Grundstücke aufgeteilt, wobei die Summe aller Flächen unverändert bleibt, um eine weitere flächenmäßige Ausdehnung der überbaubaren Flächen in die wertvollen Grünbestände des Plangebietes zu vermeiden.

Der nördliche Teil des bisher wirksamen Bebauungsplans ist nicht Gegenstand dieser Änderung, hier ist Dorfgebiet festgesetzt. Diese Festsetzung soll auch weiterhin Gültigkeit behalten.

Auf dem nach Osten anschließenden Gelände wird heute kein Erdöl mehr gewonnen. Es sind allerdings hier ehemalige, heute verfüllte Bohrlöcher vorhanden, die im Plan markiert sind.

Das Wochenendhausgebiet wird, wie in der derzeit wirksamen Fassung des Bebauungsplans, als SONDERGEBIET WOCHENENDHAUSGEBIET (§ 10 BauNVO) festgesetzt. Um jedoch einen ausreichenden Schutz von Natur- und Landschaft zu gewährleisten, sind die überbaubaren Flächen mit der Zweckwidmung SO-WOCHENENDHAUSGEBIET eingebettet in private Grünflächen, für die eine Erhaltungsbindung bezüglich der dort vorhandenen Gehölze gilt.

Es ist weiterhin erforderlich, die Wochenendhausverordnung (WochVO v. 21.10.1977) zu berücksichtigen.

Der Standort dieses Wochenendhausgeländes wird u. a. auch hier gewählt, da hier bereits durch vorhandene Wohngebäude eine ordnungsgemäße Erschließung sowie Ver- und Entsorgung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus eignet sich dieser Standort mit seinen landschaftlichen Verhältnissen besonders für die Erholungsfunktion.

1.3 Planinhalt/Begründung

- Baugebiete (Sondergebiete)

Das Wochenendhausgelände wird in Anlehnung an die wirksame Planfassung als SONDERGEBIET gem. § 10 BauNVO festgesetzt. Die besondere Zweckwidmung erfolgt als SONDERGEBIET für WOCHENENDHAUSER, das der Erholung dient.

Die in private Grünflächen eingebettete inselartige Darstellung der Bauflächen dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die landschaftlichen Belange und Gegebenheiten entsprechend der be-

absichtigten Erholungsnutzung zum Tragen kommen und der vorhandene Landschaftscharakter weitgehend erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart des Geländes und der bereits vorhandenen Nutzungen sind hier nur Einzelhäuser vorgesehen. Bezüglich der zulässigen Geschoßfläche (Maß der Nutzung) wurden entsprechend der Wochenendhausverordnung, in Form von textlichen Festsetzungen, hierzu gesondert Regelungen getroffen. Die Einschränkung der zulässigen Geschoßfläche auf max. 60 m² zuzüglich eines 10 m² großen Freisitzes geschieht unter anderem auch aus Rücksicht auf die besondere landschaftliche Situation und die Bedürfnisse zukünftiger Nutzer des Wochenendhausgebietes. Das Maß der Nutzung ist weitergehend über die höchstzulässige Eingeschossigkeit geregelt, hierdurch soll eine einheitliche Höhenentwicklung der Wochenendhäuser in dieser besonderen landschaftlichen Umgebung gewährleistet sein. Um ein der besonderen landschaftlichen Situation angemessenes Verhältnis von Freiflächen zu überbaubaren Flächen zu sichern, wird eine gesonderte Regelung über textliche Festsetzungen bezüglich der Mindestgröße der einzelnen Grundstücksflächen getroffen. Diese dürfen die Größe von 800 m² nicht unterschreiten.

- Verkehrsflächen

a) Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Flächen für Straßen und Wege sind in der Plandarstellung ausgewiesen. Sie berücksichtigen in ihrer Dimensionierung die Belange der RAS-E (Richtlinien für die Anlage von Straßen). Die inneren Erschließungswege werden so ausgebaut, daß keine verkehrsregelnden Maßnahmen und Regelungen durch Verkehrszeichen erforderlich werden. Darüber hinaus nehmen sie auf die vorhandenen Wegeführungen und Profilgestaltungen Rücksicht. Außerdem werden durch diese öffentlichen Verkehrsflächen die Bedingungen der Wochenendhausverordnung gewährleistet. Das Wochenendhausgebiet ist nach Norden an den Gemeindeverbindungsweg durch die wirksame Planfassung (HASENBERG I) angeschlossen. Für die inneren Erschließungswege sind verkehrsregelnde Maßnahmen vorgesehen (Geschwindigkeitsbegrenzung). Die nach Süden verlaufenden Wegeflächen sollen zukünftig den Anschluß an das parkartig zu gestaltende Wegenetz innerhalb der Grünflächen, u. a. Feuerlöschteich usw., gewährleisten.

b) Park- und Stellplatzflächen

Den Belangen des ruhenden Verkehrs wird durch die Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Rechnung getragen. Darüber hinaus wird entsprechend der Wochenendhausverordnung auf den privaten Grundstücken den Belangen des ruhenden Verkehrs weiterhin Rechnung zu tragen sein. Es wird davon ausgegangen, daß die Stellplätze auf den zukünftigen Wochenendhausgrundstücken nachzuweisen sind (Baugenehmigungsverfahren).

- Grünflächen

Im Planwirkungsbereich sind besondere Grünflächen festgesetzt.

Die im Plan besonders gekennzeichneten Grünflächen, die dem Brandschutz dienen, sind entsprechend der Wochenendhausverordnung bzw. den allgemeinen Anforderungen an den Brandschutz dem zu Folge zu gestalten. Die inselartig dargestellten SONDERGEBIETS-Flächen mit Überbaumöglichkeit sind in besonders gekennzeichnete Grünflächen eingebettet, die vor allem die Belange der umgebenden Landschaft und Natur berücksichtigen sollen. Hierzu sind in Form textlicher Festsetzungen Regelungen getroffen, die den dort bereits vorhandenen Grünbestand über eine besondere Erhaltungsbindung sichern sollen. Hierdurch ist auch eine besondere Einfügung und eine Bindung des Freizeitgeländes in die umgebende Landschaft beabsichtigt.

- Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist die Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser und elektrische Energie beabsichtigt. Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Gifhorn. Die Entwässerung wird über das vorhandene bzw. auszubauende Kanalnetz zur Kläranlage Wesendorf vorgenommen.

- Immissionsschutz

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes werden gegenüber dem gewerblich genutzten Bereich des DEA-Geländes (hier sind überwiegend Lagerungen bzw. die Produktion von Damenoberbekleidung heute gängig) Grünflächen für Brandschutz- bzw. Forstflächen als Abstandsflächen vorgesehen. Diese betragen rd. 100 - 200 m zu den nächsten Bauten (Brandschutzstreifen).

- Landespflege

Bei dem Teil des Planwirkungsbereichs, der hier durch die 1. teilweise Änderung erfaßt wird, handelt es sich um ein Gelände, das in seinem überwiegenden Teil mit Nadelholz bestanden ist. In seinem südöstlichen Teil, insbesondere im Verlaufe des Bachlaufes sind Erlenbestände vorhanden. Darüber hinaus befindet sich im nordwestlichen Teil des Planwirkungsbereichs eine zwischenzeitlich bepflanzte Deponie der Erdölgewinnungsanlagen. Durch die getroffenen Festsetzungen soll ein dem Freizeit- und Erholungswert angemessener Erhalt des bisherigen Landschaftsbestandes erreicht werden. Die großzügig getroffenen Regelungen für Grünflächen sind insbesondere in Randbereichen aus Brandschutzgründen festgelegt worden. Hier werden die Grünordnungsmaßnahmen im Einvernehmen zwischen der Brandschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen sein.

Die Ausweisung einer Wasserfläche dient in erster Linie ebenso den Brandschutzzwecken. Darüber hinaus soll dadurch eine Erweiterung der Vielfalt des Landschaftscharakters erreicht werden.

1.4 Nachrichtliche Hinweise der Träger öffentlicher Belange

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans HASENBERG I sind von Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen, die nach wie vor auch Bedeutung für die 1. Änderung haben. Sie werden daher aus Gründen der Übersichtlichkeit hier wiederholt.

- Brandschutz ¹⁾

In der Nähe der Durchgangsstraße (Gemeindeweg von Wahrenholz) ist eine unabhängige Löschwasserentnahmestelle zu errichten. Das kann im Feuerlöschbrunnen mit einer Mindestleistung von 600 l/min. über eine Dauer von 2 Std. sein. Dabei darf die geodätische Saughöhe nicht über 7,5 m absinken. Die Löschwasserentnahme muß von der ebenen Erde möglich sein. Die zu errichtende Wasserleitung muß einen Mindestdurchmesser von 80 mm haben. In den Abständen von ca. 200 m sind Hydranten einzubauen.

Die Brandschutzstreifen sind vom Baumbewuchs freizuhalten bzw. vor Beginn der Baumaßnahme für den Brandschutz ist der Brandschutzprüfer des Landkreises zu hören bzw. das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

Bei der Teilung der Grundstücke ist sicherzustellen, daß jeder Bauplatz einen Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend § 5 Abs. 2 NBauO erhält.

- Bergbauliche Belange ²⁾

Im Plangebiet liet die ausgeförderte und verfüllte Erdölbohrung: Wesendorf 1091. Hier ist ein bebauungsfreier Schutzstreifen von 5 m Radius um die Bohrung einzuhalten.

Durch die Südostecke des Bebauungsplans verläuft die in Betrieb befindliche Erdölleitung vom Erdölfeld zum Betriebsplatz der Deutschen TEXACO AG. Hier ist ein Schutzstreifen von 4 m Breite einzuhalten, wobei die Leitungsachse die Mitte des Schutzstreifens bildet.

Die Westgrenze des Bebauungsplans durchquert einen ehemaligen Schlammteich der Deutschen TEXACO AG, der mit Erdmassen abgedeckt worden ist. Die Höhe der Abdeckung beträgt ca. 1,50 m. Die Dämme sind dabei durch Verbreiterung verstärkt worden. Insbesondere erfolgte die Verstärkung an der Ostseite des Teiches durch Betonbrocken. Die Böschungen dürfen in keiner Weise beseitigt werden, beschädigt oder durchstoßen werden; dies ist besonders bei Leitungsverlegungen zu beachten.

Der Brandschutzstreifen zum Schutz der Erdöltank- bzw. -aufbereitungsanlagen der DEUTSCHEN TEXACO AG auf dem Betriebsplatz Wesendorf darf nicht aufgeforstet werden. Auf Anreicherungsbereich eine Leitung mit Schutzstreifen sowie ein 10 m breiter Schutzstreifen an der Grundstücksgrenze eingetragen. Diese führen hier zu den differenzierten Darstellungen.

1) vgl. Stellungnahme des Landkreises Gifhorn v. 18.12.1978

2) vgl. Stellungnahme des Bergamtes Celle v. 18.10.1978

Landkreis GF
02.10.85

Als TÖB folgende Stellungnahme:
Verkehr

Hier wird darauf hingewiesen, daß die Begründung zu ändern ist, da die inneren Erschließungswege so auszubauen sind, daß keine verkehrsregelnden Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung) und Regelung durch Verkehrszeichen erforderlich werden.

Folgende Anregungen:

1. Planzeichenerklärung und Festsetzungen sollten noch so berücksichtigt werden, daß das Sondergebiet, das der Erholung dient, hier deutlich wird.

Bei der weiteren Planbearbeitung werden die Anregungen beachtet.

2. Die Textfestsetzung Nr. 2 sollte insofern geändert werden, als hier "überbaubare Grundstücksflächen" aufgeführt werden, und es sollte weiter die zulässige Geschößzahl festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Höhenlage der Gebäude würde der Gestaltung des Sondergebietes dienlich sein.

Die Textfestsetzung wird entsprechend geändert. Die zulässige Geschößzahl ist eingetragen.

Eine Festsetzung der Höhenlage der Gebäude wird in diesem Gebiet im Verhältnis öffentlicher und privater Belange als zu weitgehend angesehen. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

3. In der Textfestsetzung Nr. 3 soll die Bezeichnung "private Grünfläche" entfallen. Es wird weiter angeregt, daß die Gemeinde Sorge dafür trägt, daß die Brandschutzstreifen in ihrer Wirksamkeit als Brandschutzeinrichtung zum Tragen kommen. Die Ausbildung der Brandschutzstreifen sollte durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan geregelt werden. Die Textfestsetzung Nr. 3 muß entsprechend berichtigt werden.

Bei der weiteren Planbearbeitung wird der Hinweis beachtet.

4. Der vorgesehene Löschteich ist nur wirksam, wenn er jederzeit von der Feuerwehr erreicht werden kann. Dafür ist es erforderlich, daß die Erschließungsstraßen entsprechend ausgebaut werden und der Löschteich selbst der DIN 14210 "Löschwasserteiche" entspricht.

Bei der Realisierung werden die entsprechenden Ausbaumaßnahmen auch für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung dazu, daß der Löschwasserteich normgerecht ausgebildet wird.

Bergamt Celle
28.11.85

Das Bergamt Celle weist darauf hin, daß die Erdölbohrung Wesendorf 1086 nicht im Plangebiet liegt und daher aus der Begründung herausgenommen werden muß.

Bei der weiteren Planbearbeitung wird der Hinweis beachtet.

Ferner weist das Bergamt darauf hin, daß Anlagen der Deutschen Texaco AG betroffen sind. Hier soll mit der Deutschen Texaco vorab eine Abstimmung erfolgen, insbesondere sind hier die Bohrung 1091 mit Schutzkreis, die Grenze des Geltungsbereiches am Zaun des Betriebsplatzes und ein 10 m breiter Brandschutzstreifen am Betriebsplatz entlang zu berücksichtigen. Es befindet sich ein außerbetriebbefindliches Erdkabel in den Sondergebietsflächen. Sollte dieses bei den Bauarbeiten stören, wird es von der Deutschen Texaco aufgenommen.

Keine Bedenken bestehen nur dann gegen die Planung, wenn Abstimmung mit der Deutschen Texaco erreicht wird. Es wird um Übersendung eines korrigierten Planes an die Texaco AG und an das Bergamt gebeten.

Bei der weiteren Planbearbeitung werden die Anregungen und Hinweise beachtet und die entsprechende Abstimmung herbeigeführt.

Amt für Agrarstruktur BS
22.11.85

Nördlich des Wochenendhausgeländes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Emissionsauswirkungen auf das Wochenendgebiet sind von daher zu erwarten. Dem B-Plan können wir deshalb nur zustimmen, wenn zugesichert wird, daß der Zwischenraum südl. der Zufahrtsstraße und nördl. des ausgewiesenen Planungsgebietes zukünftig nicht bebaut wird. Darüber hinaus wird die Anpflanzung des Streifens gefordert, damit Emissionsbeeinträchtigungen zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Wochenendgebiet nicht entstehen.

Bereits bei der Urfassung des B-Plans waren die Belange des hier angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigt und eine Gliederung der Baugebiete dahingehend vorgenommen worden, daß Immissionsschutzüberlegungen in den Abwägungsprozeß eingeflossen sind. Diese Anregungen und Bedenken werden auch bei der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Hannover
-Landbauau-
Benstelle BS
27.11.85

Mit unserem Schreiben v. 13.11.1978 hatten wir gegen den B-Plan "Hasenberg I" Bedenken erhoben. Diese richten sich gegen die Ausweisung eines WA-Gebietes in unmittelbarer Nähe eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes (s. S. 2 Kap. 1.3.b Erläuterungsbericht). In Abweichung von der textlichen Erläuterung war jedoch der Streifen entlang des Haupterschließungsweges als MDe dargestellt worden.

Der nun vorgelegte Plan beinhaltet diesen Randstreifen und den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht mehr, sondern beschränkt sich nur auf das SO-Gebiet, in dem die Anlage von Wochenendhäusern vorgesehen ist. Dabei wird durch Verkleinerung der Parzellen eine größere Anzahl von Gebäuden auf der Fläche angestrebt.

Inzwischen sind der Erschließungsweg und die Kanalisation im SO-Gebiet hergestellt worden.

Gegen den B-Plan "Hasenberg I" in der vorliegenden Abgrenzung erheben wir keine Bedenken.

Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb sind jedoch außerhalb des Planbereichs Gebäude dargestellt, die z. Z. noch nicht vorhanden sind. Wir weisen daher nochmals darauf hin, daß einer Bebauung des Randstreifens gegenüber diesem Betrieb höchstens dann zugestimmt werden kann, wenn dieser Bereich als MD-Gebiet ausgewiesen ist oder wird. Wir bitten, uns dieses gesondert zu bestätigen.

Die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes war bereits in der Urfassung des B-Plans vorgenommen worden. Hier sind auch keine Veränderungen beabsichtigt. Die 1. teilweise Änderung bezieht sich lediglich auf den Teilbereich, der das Wochenendhausgebiet betrifft. Die Überlegungen zum Immissionsschutz werden auch in den Abwägungsprozeß für diesen B-Plan einbezogen, in dem die ursprünglich gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommenen Gliederungen durch diese Planänderung nicht berührt werden. Die Darstellungen des Bebauungsplans beschränken sich ausschließlich auf den Geltungsbereich.

Das beigefügte Nutzungsbeispiel (Bebauungsentwurf) zeigt hier lediglich denkbare Bebauungsentwicklungen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Ausnutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen auf. Im Falle der Konkretisierung einer solchen Planung werden vor allem die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sein.

1.5 Ergänzende Gründe für die Planentscheidung

Zum Planverfahren gem. § 2a (6) BBauG sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und eingegangen, die für die Planentscheidung eine Abwägung gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (6) und § 1 (7) BBauG erforderlich machten. Von Dritten wurden zur öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat diese Stellungnahmen geprüft und im einzelnen dazu Beschluß gefaßt. Das Ergebnis der Abwägung ist wie folgt in die Begründung zum Bebauungsplan eingeflossen:

LANDKREIS GIFHORN - Schreiben v. 10.04.1986

Gegen den o. a. Bebauungsplan-Entwurf habe ich als Träger öffentlicher Belange gem. § 2a (6) BBauG keine Bedenken.

Ich bitte Sie, künftig die Träger öffentlicher Belange rechtzeitig von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten. Ihr o. a. Schreiben ist hier am 26.03.1986 eingegangen, die öffentliche Auslegung findet vom 14.03. - 14.04.1986 statt. Insofern ist der Hinweis in Ihrem Anschreiben, daß die Stellungnahme bis 21.04.1986 bei Ihrem Planer abgegeben werden kann, mißverständlich, da die öffentliche Auslegung am 14.04.1986 endet.

Das Planverfahren gem. § 2a (6) wurde in der Zeit v. 14.03. bis 14.04.1986 durchgeführt. Durch einen Zustellungsfehler der Post konnten den Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen erst nach dem 14.03.1986 vorgelegt werden. Insofern wurde für diese die Abgabefrist für eine Stellungnahme verlängert.

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 2a (6)
BBauG vom ... 14.03.1986 ...

bis ... 14.04.1986 ... öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am ... 05.05.1986 ...

durch den Rat der Gemeinde Wesendorf unter Berücksichtigung der
Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wesendorf, den ... 01.10.1986

Gemeinde Wesendorf



.....
W. J. P.
(Bürgermeister)

In Vertretung:
H. P. S.
(P. S. H.)
(Gemeindedirektor)